

Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starkenbach in eine Aktiengesellschaft

Antrag der vorberatenden Kommission vom 6. März 2024

Ziff. 3:

Die Regierung wird ermächtigt:

Bst. b:

Kapitalanteile ~~ausser~~ an der Aktiengesellschaft nach Ziff. 2 dieses Erlasses an ~~Dritte~~ politische Gemeinden des Kantons St.Gallen zu veräussern, ~~wenn dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist.~~

Begründung:

Abweichend vom Grundsatz, wonach die Regierung selbständig über die Verwaltung des Finanzvermögens wacht und die Beschaffung fremder Mittel ordnet,¹ soll im Sinn einer Spezialbestimmung die Veräusserung von Kapitalanteilen an der Aktiengesellschaft ausschliesslich an politische Gemeinden des Kantons St.Gallen möglich sein. Sollte die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt eine Veräusserung an andere Dritte ins Auge fassen, wäre dies erst nach vorheriger Änderung des vorliegenden Erlasses möglich.

¹ Vgl. Art. 66 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG). Da der vorliegende Kantonsratsbeschluss im gleichen Verfahren wie eine Gesetzesanpassung beschlossen wird (zwei Lesungen im Kantonsrat mit fakultativem Referendum), kann er eine Abweichung vom StVG als «lex specialis» vorsehen.